

Spesenreglement

für den

Fussballverband Nordwestschweiz

und den ihm angeschlossenen Vereine

I. Zweck

1. Dieses Spesenreglement soll den tätigen „Funktionären“ des Fussballverbandes Nordwestschweiz (folgend FVNWS) und seinen angeschlossenen Vereinen einerseits und den Steuerbehörden der Kantone Aargau, Baselland, Basel-Stadt sowie Solothurn andererseits Transparenz und Arbeitserleichterung verschaffen
2. Unter den „Funktionären“ werden folgende natürlichen Personen verstanden:
 - Verbandsfunktionäre
 - Angestellte und Beauftragte des FVNWS
 - Vereinsfunktionäre
 - Trainer
 - Angestellte und Beauftragte der Vereine

II. Geltungsbereich

1. Grundsätzlich gilt dieses Spesenreglement für sämtliche Funktionäre im Sinne der obigen Ziffer I. 2., die im Amateurfussball beim FVNWS oder bei einem der dem FVNWS angeschlossenen Vereine tätig sind.
2. Entweder werden die Spesen effektiv unter Vorlage der entsprechenden Belege abgerechnet oder pauschal gemäss Vereinbarung mit den zuständigen Steuerbehörden.

III. Effektive Spesen

1. Definition des Spesenbegriffs:

a) Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. Freiwilligenarbeit anfallen.

b) Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Fahrtkosten nachfolgend lit. d
- Verpflegungskosten nachfolgend lit. e
- Übrige Kosten nachfolgend lit. f

c) Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenergebnis und gegen Originalbeleg abgerechnet.

d) Fahrtkosten:

da) Grundsatz:

Für die Fahrt zur Arbeit und für Reisen im In- und Ausland sollen alle Mitarbeitenden nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützen. Bei Bedarf wird den Mitarbeitenden ein persönliches Halbtaxabonnement oder ein entsprechendes Tram- bzw. Busbillet zur Verfügung gestellt oder es kann ein regionales Spezialbillet (ev. Bezeichnung angeben) oder eine Verbundkarte abgegeben werden.

db) Dienstfahrten mit Privatwagen/Taxi:

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

Die Kilometer-Entschädigung beträgt max. CHF 0.70

IV. Pauschalspesen

1. Grundsatz:
 - a) Mit den Pauschalspesen sind sämtliche nachfolgende Auslagen abgedeckt:
 - Fahrtkosten
 - Verpflegungskosten
 - Weiterbildungskosten
 - Telefon- und Internetkosten
 - Büromaterial- und Portokosten
 - sämtliche weitere Auslagen
 - b) Eine Grundpauschale von CHF 2'000.-- pro Kalenderjahr wird für die Pauschalspesen anerkannt.
 - c) Zusätzlich können 20% auf den CHF 2'000.-- übersteigenden Entschädigung als Pauschalspesen vergütet werden.
 - d) Der Maximalbetrag der Pauschalspesen darf pro Kalenderjahr die Summe von total CHF 5'000.-- nicht überschreiten.
 - e) Der verbleibende Differenzbetrag muss demzufolge als Lohn angegeben werden.
 - f) Die Pauschalspesen berechnen sich nach folgendem Schema (Beispiel):

Lohn:	CHF	8'000.—
Pauschalabzug	CHF	- 2'000.—
Zwischenbetrag	CHF	6'000.—
20%-Anteil (von CHF 6'000.--)	CHF	1'200.—
Massgebender Bruttolohn	CHF	4'800.—
(Pauschalspesen total:	CHF	3'200.--)

V. Lohnausweis

1. Für freiwillig Mitarbeitende, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises grundsätzlich verzichtet werden.
2. Wird jedoch ein Lohnausweis erstellt, z.B. weil ein Lohn ausbezahlt wurde oder die Entschädigung CHF 2'000.-- übersteigt, sind die Pauschalspesen im Lohnausweis unter der Ziffer 13.2 betragsmässig aufzuführen.

VI. Anwendungszeitpunkt / Gültigkeit / Rückwirkung / Änderungen bzw. Ergänzungen

1. Dieses Spesenreglement ist nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige Steuerbehörde rückwirkend auf den 1.1.2009 anwendbar.
2. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Spesenreglementes ist der zuständigen Steuerbehörde vorgängig zur Genehmigung vorzulegen.
3. Dieses Spesenreglement gilt für den FVNWS sowie für die Vereine gemäss beiliegender Liste.

Oberwil BL, 30.11.2009 und Basel BS, 17.12.2009

Fussballverband Nordwestschweiz

Präsident FVNWS

Rechtsberater FVNWS

Roland Paolucci-Quiñe

Werner Rufi-Märki

Liste der Vereine gemäss Beilage